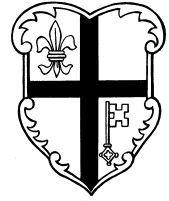


Amtsblatt

der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. (www.medebach.de)

11. Jahrgang	Herausgegeben am: 13. November 2023	Nummer: 10
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
28	Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz	104
29	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung der Hansestadt Medebach vom 28.09.2023 über den Jahresabschluss zum 31.12.2022 und die Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 GO NRW	105
30	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Hansestadt Medebach zur Feststellung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Dreislar, Bereich „Am Scheidt“, nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) - (Klarstellungssatzung)	106
31	Öffentliche Bekanntmachung der 31. Änderungssatzung vom 10. November 2023 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Medebach vom 20.12.1975	110
32	Öffentliche Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung vom 13.11.2023 zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 4.11.2016	113
33	Bekanntgabe der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Hansestadt Medebach für das Haushaltsjahr 2024	116
34	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Hansestadt Medebach zur 1. Änderung der Feststellung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oberschledorn, Bereich „Braukweg/Am Schellenberg“, nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) (1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)	117

Bekanntmachung

über die Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 7 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nummer 3 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) geben die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bürgermeister der Hansestadt Medebach schriftlich oder elektronisch Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965, das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 geändert worden ist,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 geändert worden ist, genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Abweichend hiervon sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Gleichfalls sind entsprechende Angaben für den Bürgermeister und die Mitglieder des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates einer evtl. vorhandenen Anstalt des öffentlichen Rechts zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, Zimmer 214, 1. OG, 59964 Medebach, erfolgen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Medebach, den 13. November 2023

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtvertretung der Hansestadt Medebach vom 28.09.2023 über den Jahresabschluss zum 31.12.2022 und die Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 GO NRW

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat in öffentlicher Sitzung am 28.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) Die Stadtvertretung nimmt vom Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss einschl. Lagebericht 2022 Kenntnis. Sie beschließt einstimmig, den Jahresabschluss 2022 gem. § 96 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wie folgt festzustellen:

Auszug aus der Schlussbilanz zum 31.12.2022

Aktiva	T€	Passiva	T€
Bilanzierungshilfe	4.065	Eigenkapital (einschl. Ausgleichsrücklage)	28.570
Immaterielle Vermögensgegenstände	424	Sonderposten	37.209
Sachanlagen	62.827	Pensionsrückstellungen	5.143
Finanzanlagen	17.502	Übrige Rückstellungen	801
Vorräte	1.079	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	18.481
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.009	Übrige Verbindlichkeiten	2.402
Liquide Mittel	4.872	Rechnungsabgrenzungsposten	1.244
Rechnungsabgrenzungsposten	1.072		
Bilanzsumme	93.850	Bilanzsumme	93.850

Die Ergebnisrechnung 2022 schließt mit einem Überschuss i.H.v. 2.594.242,07 €.

- 2) Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, dass der Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 2.594.242,07 € in vollem Umfang der Ausgleichsrücklage zugeführt wird.
- 3) An der Abstimmung zu diesem Beschlusspunkt nimmt Bürgermeister Grosche nicht teil.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 GO NRW für den Jahresabschluss 2022 einstimmig uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich Prüfungsbericht nebst Anhang und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten (montags von 08:30 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:30 bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr) bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Medebach, 13.11.2023
Der Bürgermeister



(Grosche)

Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung zur Feststellung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Dreislar, Bereich „Am Scheidt“, nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
(Klarstellungssatzung mit Begründung)

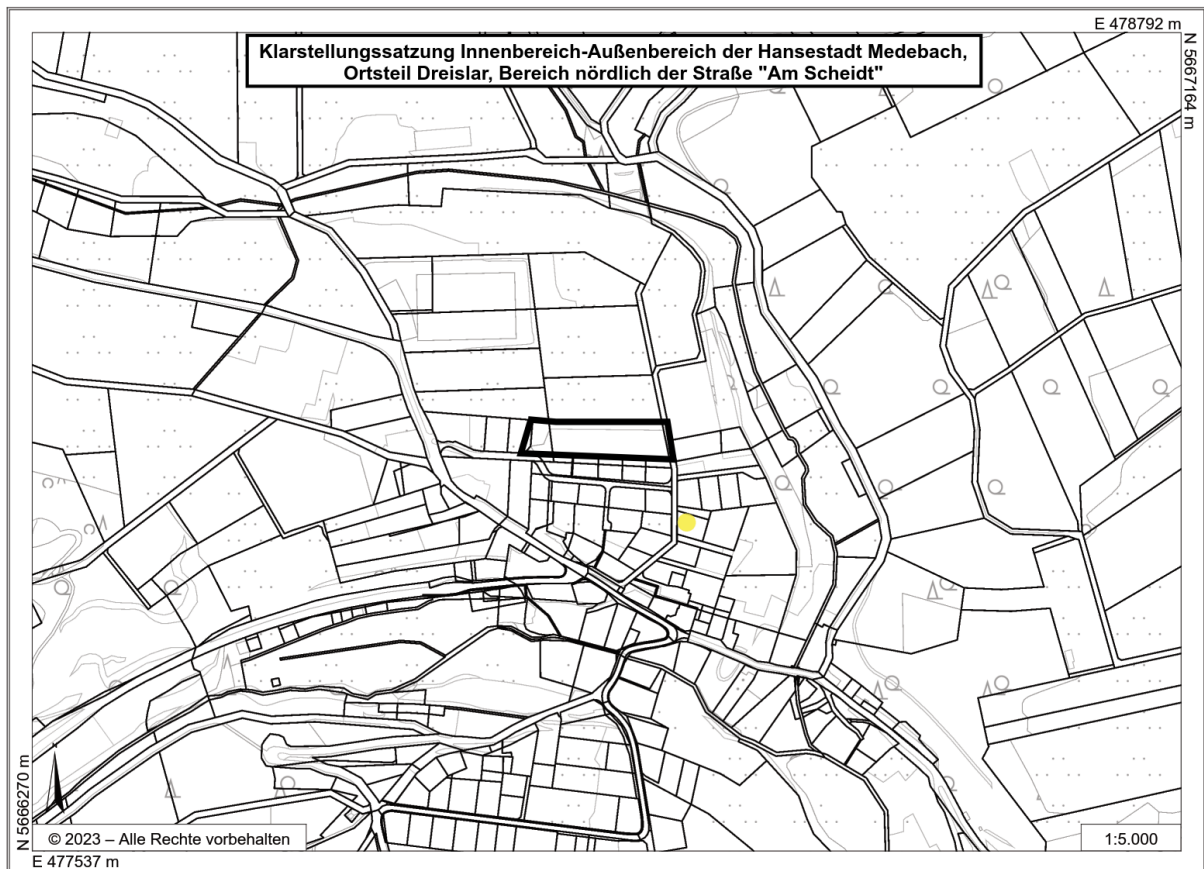
Satzung
der Hansestadt Medebach vom 26.10.2023
zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Dreislar,
Bereich „Am Scheidt“, nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Präambel

Der Rat der Hansestadt Medebach hat in seiner Sitzung am 10. August 2023 gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I.S. 6) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Grundstücke, die sich im nachfolgenden Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 innerhalb der Umrandung befinden, liegen innerhalb bebauten Ortsteils Dreislar, Bereich „Am Scheidt“. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.



2. Ist aus dem Übersichtsplan die Grundstücksgrenze nicht eindeutig abzulesen oder aufgrund der Planungsgrundlage falsch wiedergegeben, bezieht sich die Abgrenzung des Innenbereichs auf das gesamte Grundstück, das an der Erschließungsstraße liegt. Bei Grundstücken mit anschließenden landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Nutzungsflächen gilt eine Bebauungstiefe entsprechend der umliegenden Grundstücksnutzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Medebach, 26. Oktober 2023

Hansestadt Medebach
Der Bürgermeister

gez. Grosche

Begründung

1. Allgemeines

Die Hansestadt Medebach grenzt mit dieser Klarstellungssatzung für den Teilbereich des Ortsteils Dreislar, „Am Scheidt“ den Innenbereich vom Außenbereich ab. Damit ist die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Teilbereich strukturell geklärt:

Vorhaben innerhalb dieses Bereichs richten sich nach § 34 BauGB, Vorhaben außerhalb dieses Bereichs nach § 35 BauGB.

2. Historie

Im Stadtteil Dreislar besteht eine hohe Nachfrage nach Bauplätzen, die von der Stadt Medebach angeboten werden können. Private Eigentümer unbebauter Flächen und Eigentümer leerstehender Immobilien sind derzeit nicht bereit, diese zu veräußern.

Im Geltungsbereich dieser Klarstellungssatzung konnten erfolgreiche Vorverhandlungen mit Grundstückseigentümern über die Veräußerung von Flächen geführt werden.

Diese befinden sich nördlich der Straße „Am Scheidt“.

3. Städtebaulicher Anlass

Die Umgebungsbebauung in der Straße „Am Scheidt“ ist ein städtebaulich prägender Rahmen für diese Klarstellungssatzung.

Der Bereich der Klarstellungssatzung wird im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bei der Abgrenzung zwischen dem Außen-

und dem Innenbereich kommt es nicht allein auf die Darstellung des Flächennutzungsplanes an. Vielmehr ist eine Einzelfallbeurteilung aufgrund einer umfassenden Prüfung und Bewertung des konkreten Sachverhaltes erforderlich. Mit dieser Klarstellungssatzung wird der von ihrer Umgebungsbebauung geprägte Bereich dem Innenbereich zugeordnet.

4. Hinweise

Diese Klarstellungssatzung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 128, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches gemäß § 215 Abs. 1 BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Satzung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Satzung der Hansestadt Medebach vom 26.10.2023 zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteils Dreislar, „Am Scheidt“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

1. Gemäß § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – vom 05.11.2015, GV NRW, S. 741) wird geprüft und bestätigt, dass
 - die vom Rat beschlossene Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - der Wortlaut dieser Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 10. August 2023 übereinstimmt und
 - nach Abs. 1 und 2 verfahren worden ist;

die Bekanntmachung wird angeordnet.

Die ortsübliche Bekanntmachung wird gemäß § 13 der Hauptsatzung der Hansestadt Medebach vom 10.08.2023 im

„Amtsblatt der Hansestadt Medebach“

vollzogen.

2. Die Bestätigung nach § 2 Abs. 3 der o.a. Bekanntmachungsverordnung erfolgt hiermit durch den Bürgermeister.
3. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Medebach, 26. Oktober 2023

Hansestadt Medebach
Der Bürgermeister

gez. Grosche

Öffentliche Bekanntmachung der

31. Änderungssatzung vom 10. November 2023 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Medebach vom 20.12.1975

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 ff./SGV.NRW.2023), in der z.Zt. geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), in der z.Zt. geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250) und des Gesetzes zur Förderung des Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212 ff.) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Medebach vom 21.08.2021 in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Medebach in seiner Sitzung am 09.11.2023 folgende 31. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung vom 20.12.1975 ergeben sich folgende Änderungen:

- (1) Die Grundgebühr je Jahr beträgt je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert **69,00 €**.

Zusätzlich zu dieser Grundgebühr werden folgende jährlichen Zuschläge für die gem. § 3 Abs. 4 bereitgestellten Abfalltonnen erhoben:

Die Gebühren für die aufgestellten Abfallgefäße betragen je

80 l	grauer Tonne	23,00 €
120 l	grauer Tonne	34,50 €
240 l	grauer Tonne	69,00 €

80 l	grüner Tonne	23,00 €
120 l	grüner Tonne	34,50 €
240 l	grüner Tonne	69,00 €

Für die Aufstellung von **Zusatztonnen** (Aufstellung bei Mehrbedarf über dem Höchstvolumen) betragen die Gebühren je

80 l	grauer Tonne	54,00 €
120 l	grauer Tonne	81,00 €
240 l	grauer Tonne	162,00 €

80 l	grüner Tonne	54,00 €
120 l	grüner Tonne	81,00 €
240 l	grüner Tonne	162,00 €

120 l	Saisontonne grün	40,50 €
240 l	Saisontonne grün	81,00 €

240 l	blauer Tonne	30,00 €
-------	--------------	---------

Für die Aufstellung von **separaten Tonnen** (Aufstellung Tonne ohne Zahlung einer Grundgebühr) betragen die Gebühren je

80 l	grauer Tonne	66,00 €
120 l	grauer Tonne	99,00 €
240 l	grauer Tonne	198,00 €
80 l	grüner Tonne	70,00 €
120 l	grüner Tonne	105,00 €
240 l	grüner Tonne	210,00 €
240 l	blauer Tonne	57,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 31. Änderungssatzung vom 10.11.2023 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Medebach vom 20.12.1975 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 10. November 2023

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der 31. Änderungssatzung vom 10.11.2023 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Medebach vom 20.12.1975 mit dem Ratsbeschluss vom 09. November 2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Medebach, 10. November 2023

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

Öffentliche Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung vom 13.11.2023 zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 04.11.2016

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NRW 2061), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 6 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 19.10.2016, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 09.11.2023 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 04.11.2016 beschlossen:

Artikel I

Der § 2 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 04.11.2016 erhält folgende neue Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseiten/Frontlänge (Abs. 1-3) 1,28 Euro.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 13.11.2023 zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 04.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Medebach, 13. November 2023

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der 6. Änderungssatzung vom 13.11.2023 zur Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Medebach vom 04.11.2016 mit dem Ratsbeschluss vom 09. November 2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, verfahren worden ist.

Medebach, 13. November 2023

Der Bürgermeister

gez. Thomas Grosche

Bekanntgabe der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Hansestadt Medebach für das Haushaltsjahr 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Hansestadt Medebach für das Haushaltsjahr 2024 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat ab dem 10.11.2023 bis einschließlich 14.12.2023 während der Dienststunden im Rathaus in Medebach, Zimmer 219, Österstraße 1, 59964 Medebach, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Einwohner oder Abgabepflichtige sind berechtigt.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung innerhalb von 15 Tagen ab Beginn der Bekanntgabe der Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung bei der Stadtverwaltung, Österstraße 1, 59964 Medebach, zu erheben. Über Einwendungen beschließt der Rat der Hansestadt Medebach in öffentlicher Sitzung.

Medebach, 13.11.2023

Der Bürgermeister

gez. Grosche

Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung zur 1. Änderung der Feststellung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oberschledorn, Bereich „Braukweg/Am Schellenberg“, nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

(1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung)

Satzung der Hansestadt Medebach vom 10.11.2023 zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Medebach vom 16. Juni 1999 zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oberschledorn, Bereich „Braukweg/Am Schellenberg“, nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

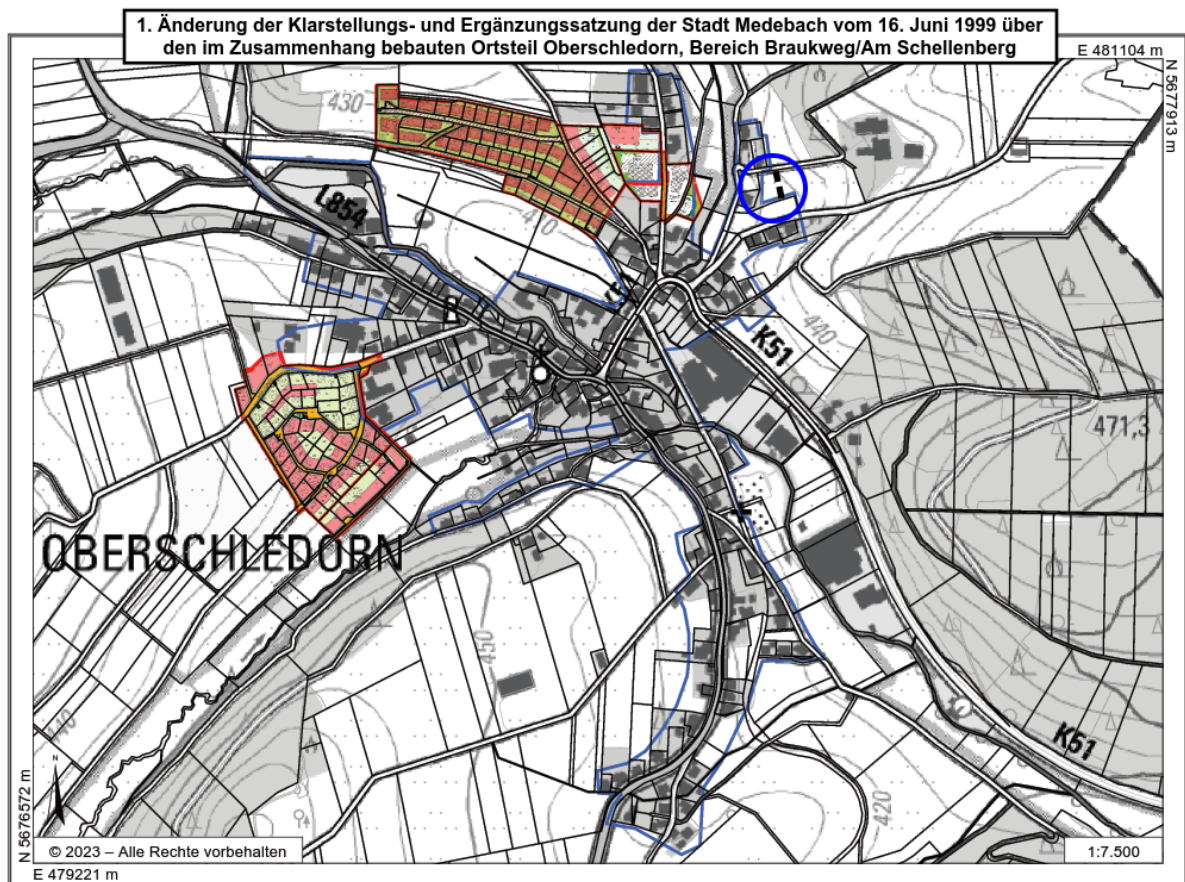
Präambel

Der Rat der Hansestadt Medebach hat in seiner Sitzung am 09. November 2023 gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I.S. 6) m.W.v. 01.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- Die unbebaute Teilfläche im Bereich „Braukweg/Am Schellenberg“, die sich im nachfolgenden Übersichtsplan im Maßstab 1:7.500 innerhalb der Umrandung befinden, liegt innerhalb des bebauten Ortsteils Oberschledorn. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.



2. Ist aus dem Übersichtsplan die Grenze nicht eindeutig abzulesen oder aufgrund der Planungsgrundlage falsch wiedergegeben, bezieht sich die Abgrenzung des Innenbereichs auf den Grundstücksteil, der in südlicher Verlängerung der Ostgrenze des nördlichen Baugrundstücks liegt. Es gilt eine Bebauungstiefe entsprechend der umliegenden Grundstücksnutzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Medebach, 10. November 2023

Hansestadt Medebach
Der Bürgermeister

gez. Grosche

Begründung

1. Allgemeines

Die Hansestadt Medebach grenzt mit dieser 1.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Oberschledorn, für den Teilbereich „Braukweg/Am Schellenberg“ den Innenbereich vom Außenbereich neu ab. Damit ist die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Teilbereich strukturell geklärt:

Vorhaben innerhalb dieses Bereichs richten sich nach § 34 BauGB, Vorhaben außerhalb dieses Bereichs nach § 35 BauGB.

2. Historie

Für den Stadtteil Oberschledorn besteht aus dem Jahr 1999 eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zur Abgrenzung des Innen- und Außenbereichs.

Im Geltungsbereich dieser Änderungssatzung konnten erfolgreiche Verhandlungen zwischen Grundstückseigentümern über die Veräußerung einer unbebauten Teilfläche geführt werden, sodass diese dem angrenzenden Baugrundstück zugeordnet werden kann. Somit kann eine innerörtliche Baulücke durch eine Wohnbebauung mit Gartennutzung und standortgerechter Eingrünung geschlossen und einer junge Familie der Zuzug ermöglicht werden.

Diese Fläche grenzt östlich an die bisherige Abgrenzungslinie.

3. Städtebaulicher Anlass

Die Umgebungsbebauung in den Straßen „Braukweg/Am Schellenberg“ ist ein städtebaulich prägender Rahmen für diese Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.

Der Bereich zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bei der Abgrenzung zwischen dem Außen- und dem Innenbereich kommt es nicht allein auf die Darstellung des Flächennutzungsplanes an. Vielmehr ist eine Einzelfallbeurteilung aufgrund einer umfassenden Prüfung und Bewertung des konkreten Sachverhaltes erforderlich. Mit dieser Satzungsänderung wird der von ihrer Umgebungsbebauung geprägte Bereich dem Innenbereich zugeordnet und rundet diesen ab.

4. Hinweise

Diese 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 126, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches gemäß § 215 Abs. 1 BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Satzung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Medebach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Satzung der Hansestadt Medebach vom 10.11.2023 zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oberschledorn, Bereich „Braukweg/Am Schellenberg“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

1. Gemäß § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – vom 05.11.2015, GV NRW, S. 741) wird geprüft und bestätigt, dass
 - die vom Rat beschlossene Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - der Wortlaut dieser Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 09. November 2023 übereinstimmt und
 - nach Abs. 1 und 2 verfahren worden ist;

die Bekanntmachung wird angeordnet.

Die ortsübliche Bekanntmachung wird gemäß § 13 der Hauptsatzung der Hansestadt Medebach im

„Amtsblatt der Hansestadt Medebach“

vollzogen.

2. Die Bestätigung nach § 2 Abs. 3 der o.a. Bekanntmachungsverordnung erfolgt hiermit durch den Bürgermeister.
3. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Medebach, 10. November 2023

Hansestadt Medebach
Der Bürgermeister

gez. Grosche